

Die Note Amerikas an England.

Die amerikanische Note an England hat in ihren bemerkenswertesten Teilen folgenden Wortlaut:

Die amerikanische Regierung hat die englischen Noten vom 7. Jänner, 10. Februar, 22. Juni, 23. Juli, 31. Juli und 13. August sowie die Verbalnote vom 6. August über die Beschränkung des amerikanischen Handels durch Maßregeln der britischen Regierung sorgfältig erwogen und die Antwort in der Hoffnung hinausgeschoben, daß die angezündigte Absicht der englischen Regierung, die Rechte der Kriegsführenden unter möglichster Berücksichtigung der Interessen von Neutralen auszuüben, die Behandlung amerikanischer Ladungen möglichst zu beschleunigen, den berechtigten Handel möglichst wenig zu behelligen usw., die Rechte der amerikanischen Bürger in Handel und Verkehr nicht unberechtigt beschränken würde. Umso bedauerlicher ist es, daß sich diese Hoffnung nicht verwirklicht hat, sondern im Gegenteil die Uebergriffe gegen amerikanische Schiffe und Ladungen, die guten Glaubens für neutrale Häfen bestimmt waren, in wachsender Maße sich ausgedehnt haben und die amerikanischen Reederei und Kaufleute zu einer Beschwerde an die Regierung veranlaßt haben, weil diese nicht Schritte getan hätte, um die Eingriffe der Kriegsführung in ihre begründeten Rechte zu verhindern. Die Beschwerden der amerikanischen Note betreffen drei Punkte:

1. Das Anhalten amerikanischer Schiffe und Ladungen.
2. die Blockade und
3. die Forderung, daß die durch die englische Politik geschädigten amerikanischen Interessen ihr Recht vor einem englischen Preisengericht suchen sollen.

Beim 1. Punkt verurteilt die Note das Verfahren, die Schiffe nicht auf hoher See zu durchsuchen, sondern in einen Hafen zu schleppen, und beschwert sich, daß die englische königliche Verordnung vom 5. August die hundertjährige Übung der Preisengerichte aufgehoben habe, nach der bei der Durchsuchung nur die Schiffspapiere, die Art der Ladung und die eiblichen Aussagen von Offizieren und Matrosen als Beweise dafür gegolten hätten, ob Bannware vorlag oder nicht, während jetzt die Schiffe auf bloßen Verdacht hin beschlagnahmt und festgehalten werden. Durch dieses neue Verfahren werden den Kaufleuten so hohe Verluste an Zeit und Geld verursacht, daß ein großer Teil des amerikanischen Ausfuhrhandels nach den europäischen Ländern vernichtet worden ist. Die Annahme, daß gewisse Güter, wie Gummi und Baumwolle, von vornherein als für Feindbesand bestimmt anzusehen seien, öffnet dem Mißbrauch des Kriegsvrechtes Tür und Tor. Die Note betont, daß nicht nur die amerikanische, sondern auch die englische Ausfuhr nach diesen neutralen Ländern gestiegen sei. Die amerikanische Ausfuhr müßte bei dieser Behandlung in demselben Maße leiden, in dem die englische Ausfuhr zunimmt. England kann nicht voraussetzen, daß die Vereinigten Staaten sich eine solche offensibare Ungerechtigkeit gefallen lassen. Jeder Versuch der Kriegsführenden, das Recht der Neutralen auf freie Ausfuhr zu beeinträchtigen, wird als ungesetzlich und unentschuldigbar erklärt. Es geht den neutralen Verkäufeln nichts an und es berührt sein Handelsrecht nicht, wenn das Bestimmungsland Güter später an ein feindliches Land weiter verkauft. Die Beschlagnahme ist auch nicht gerechtfertigt, wenn es sich um bedingtes Banngut handelt, das durch ein neutrales Land an ein feindliches Land ausgeführt wird. Die Vereinigten Staaten sehen sich daher genötigt, die Beschlagnahme von Schiffen auf bloßen Verdacht hin und ihre Behandlung nach der königlichen Verordnung vom 11. März anzufechten. Die Regierung vertraut auf die Einhaltung der Grundsätze der Gerechtigkeit, die die englische Regierung vor dem Kriege so oft und unparteiisch vertreten hat, und nimmt an, daß die englische Regierung ihre Offiziere anweisen wird, dieses ärgerliche und ungesetzliche Vorgehen zu unterlassen.

Beim 2. Punkt macht die amerikanische Regierung besonders auf die sogenannte „Blockade“ auf Grund der königlichen Verordnung vom 11. März aufmerksam und sagt: England will Deutschland und Oesterreich-Ungarn blockieren, hat aber versichert, daß es den Handel mit den Nachbarländern nicht beeinträchtigen wolle. Doch eine Erfahrung von sechs Monaten hat die amerikanischen

Bürger gelehrt, daß England mit seinen Bemühungen, zwischen feindlichem und neutralem Handel zu unterscheiden, keinen Erfolg hatte. In den neutralen Ländern wurden besondere Bezugskörperschaften gegründet, aber die amerikanischen Handelsinteressen sind durch die verwickelte Art dieser Einrichtungen behindert, und viele amerikanische Bürger beschwerten sich mit Recht darüber, daß ihr in gutem Glauben geführter Handel mit Neutralen wesentlich verringert und vielfach ganz unterbunden wurde. Das englische Vorgehen gegen den neutralen Handel wird umso beschwerlicher, als die englische Behörde die Konsignatur zum Beweise fordert, daß die Güter nicht für Feinde Englands bestimmt sind. Das geschieht selbst dann, wenn diese Güter auf der Embargoliste des neutralen Bestimmungslandes stehen. Die Vereinigten Staaten waren anfangs geneigt, die sogenannten britischen Blockademaßregeln milde zu beurteilen. Nach den englischen Ausführungsverordnungen aber sind sie gezwungen zu erklären, daß ihre Erwartungen auf einem Mißverständnis der Absichten der englischen Regierung beruht haben. Die amerikanische Regierung hat, um Streit zu vermeiden, und in der Erwartung, daß die Anwendung der königlichen Verordnung den anerkannten Regeln des Völkerrechtes entsprechen würde, sich bisher enthalten, die tatsächliche Rechtsgiltigkeit der angeblichen Blockade zu beanstanden. Aber unter den jetzigen Umständen darf sie sie nicht länger unangefochten lassen.

Die Note widerlegt ausführlich die juristische Giltigkeit der Blockade und sagt schließlich: Die amerikanische Regierung sieht sich daher genötigt, der englischen Regierung in aller Form anzuzeigen, daß die Blockade, die England mit der königlichen Verordnung vom 11. März errichtet zu haben behauptet, von den Vereinigten Staaten nicht als rechtmäßige Blockade angesehen werden kann.

Der dritte Beschwerdepunkt ist, daß amerikanische Bürger in britischen Preisengerichtshöfen ihr Recht suchen sollen, und daß die britische Regierung, bevor nicht solche Prozesse mit einer Rechtsverweigerung geendet haben, über die einzelnen Fälle nicht diplomatisch verhandeln will. Die Note betont, daß die Entscheidungen der Preisengerichte durch königliche Verordnungen gebunden seien, deren Inhalt den Gegenstand eines Streites mit den Vereinigten Staaten bilde. Die Note weist rechtsgeschichtlich die Unhaltbarkeit des britischen Standpunktes nach und weist unter anderem auch darauf hin, daß England im Burenkriege die deutschen Schiffe „Herzog“, „General“ und „Bundesrat“ ohne Verhandlungen vor dem Preisengerichte freigegeben und die Entschädigungsfrage diplomatisch geregelt habe. Die Preisengerichte, sagt die Note weiter, könnten ferner nicht den Schaden vergüten, den die allgemeine Unsicherheit der Lage verursacht, welcher aus der ungesetzlichen Seerechtspolitik Englands entspringe. Die Entscheidung der britischen Preisengerichte müsse auch deshalb abgelehnt werden, weil Rechtsurteile einer kriegsführenden Macht für neutrale Länder nicht bindend seien. Die Ausübung der Rechte kriegsführender Mächte werde durch internationales Recht geregelt.

Die Regierung hat mit Ueberraschung und Sorge den Versuch der englischen Regierung bemerkt, durch eine so ungesetzliche Ausübung der Gewalt englischen Gerichtshöfen die Rechtssprechung über die auf offener See beschlagnahmten neutralen Ladungen zu übertragen, die rechtmäßig nur in territorialen Gewässern ausgeübt werden darf. Die amerikanische Regierung glaubt, daß man ihr unter diesen Umständen nicht zumuten kann, den amerikanischen Bürgern zu raten, daß sie Schadenersatz vor Gerichtshöfen suchen, die nicht ermächtigt sind, durch uneingeschränkte Anwendung des Völkerrechtes Entschädigungen zu bewilligen, oder die davor zurückschrecken, ihre Ansprüche der englischen Regierung unmittelbar auf diplomatischem Wege vorzulegen.

Die Note fährt fort: Die Regierung erfährt, daß die Freigabe der Schiffe nur erfolgt, wenn der Kläger Vorkosten, Raigebühren, Hafensiegelgeld, Ladengebühr, Lagergebühren usw. zahlt oder sich verpflichtet, später keine Erstattungsansprüche geltend zu machen. Der amerikanischen Regierung ist der Gedanke widerwärtig, daß amerikanische Bürger eine solche unvornehme Behandlung erfahren sollen. Damit die Haltung der amerikanischen Regierung deutlich verstanden wird, erkläre ich bei dieser Gelegenheit, daß meine Regierung die Rechtmäßigkeit solcher Belästigungen nicht anerkennt und bestreitet, daß diplomatische oder andere Rechtsmittel dadurch außer Kraft gesetzt würden. Die amerikanische Regierung erklärt ausdrücklich, daß sie sich keinesfalls des Rechtes begeben, gegen den Ausspruch der englischen Regierung, bestimmte Güter auf die Banngutfliste zu setzen, Einspruch zu erheben. Die Vereinigten Staaten behalten sich vielmehr das Recht vor, hierüber später noch Vorstellungen an die englische Regierung zu richten.